

Verordnung

der Gemeinde Mainaschaff

über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

Vom 23.01.2015

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl S. 286) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als **Kampfhund** ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.92 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl S 513, ber. S 583) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) **Große Hunde** sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Als große Hunde gelten erwachsene Tiere der Rassen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10 Juli 1992 (Kampfhunde der Kategorie 2) in der aktuellen Fassung, für welche die zuständige Behörde die Freistellung von der Erlaubnispflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (durch ein Negativzeugnis) festgestellt hat, sowie erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge und Rhodesian Ridgeback.
- (3) Öffentliche Anlagen, Straßen, Wege oder Plätze im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen, Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung, sondern auch Flächen im privaten Eigentum, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken tatsächlich offen stehen und auf denen der Privateigentümer den tatsächlichen Verkehr zulässt oder duldet.
- (4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz). Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

§ 2 Anleinplicht

- (1) **Kampfhunde** sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im **gesamten Gemeindegebiet** zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) **Große Hunde** sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen **innerhalb der geschlossenen** Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Anleinplicht für große Hunde gilt auch auf dem durch das Gemeindegebiet führenden überregional bedeutsamen Main-Radweg / Mainwanderweg (siehe Anlage 1 = Lageplan).
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen Kampfhund oder großen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

- (1) Ausgenommen von der Anleinplicht nach § 2 Abs. 1 und 2 sind
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.
- (2) Abweichend von § 2 Absatz 2 darf großen Hunden innerhalb der geschlossenen Ortslage auf eigens dafür vorgesehenen eingezäunten Grundstücken in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr freier Auslauf gewährt werden.

§ 4

Mitnahmeverbot von Hunden

Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ist verboten:

- auf gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen,
- auf dem Gelände der Ascapha Grund- und Mittelschule mit Schulturnhalle sowie den Außenflächen, Außensportanlagen und Außenspielflächen,
- in das Multifunktionsgebäude und die Kindertagesstätte Wunderland samt Außenbereichen,
- auf die Außensportflächen und Außenspielflächen des Sportzentrums Eller und den Kegelbahnbereich,
- auf den gemeindlichen Friedhof.

§ 5

Verunreinigung der öffentlichen Straßen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 der „**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Mainaschaff**“ es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit untersagt ist, alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze (das sind insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen) durch Tiere verunreinigen zu lassen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können gemäß § 13 der Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße, deren Höhe sich nach § 17 OWiG bestimmt, belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen **Kampfhund** nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 einen **großen Hund** nicht an der Leine führt oder
3. bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 oder
- 4.. bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 2 Abs. 4.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Mainaschaff über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden vom 2.12.1997 in der Fassung vom 27.11.2002 außer Kraft.

Anlage: Lageplan Main-Radweg / Mainwanderweg gemäß § 2 Abs. 2

Gemeinde Mainaschaff

Mainaschaff, den 23.01.2015

- Siegel -

Horst Engler
1. Bürgermeister

Anlage 1 (Lageplan Main-Radweg / Mainwanderweg) gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung:

